

V 522.H**Richtlinien zum Prüfungsvermerk****1 Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen**

Der [Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen V 510.H](#) befasst sich mit dem Vertragsinhalt, den Leistungspflichten der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers und den Befugnissen der Auftraggeberin / des Auftraggebers nach § 1 VOB/B sowie den sich daraus ergebenden Vergütungsansprüchen der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers und ihrer Berechnung nach § 2 VOB/B und wird zur Anwendung empfohlen.

2 Art und Umfang der Leistung

Anordnungen des Auftraggebers

Nach § 1 Abs. 3 VOB/B hat die Auftraggeberin / der Auftraggeber das Recht, Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen. Diesen Anordnungen hat die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer Folge zu leisten.

Im Einzelnen siehe [Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen V 510.H](#); insbesondere wegen

- der Leistungspflichten der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers auf Grund von Änderungen des Bauentwurfs Nr. 1.3 des Leitfadens und
- im Vertrag nicht vereinbarte, zusätzliche Leistungspflichten der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers Nr. 1.4 des Leitfadens.